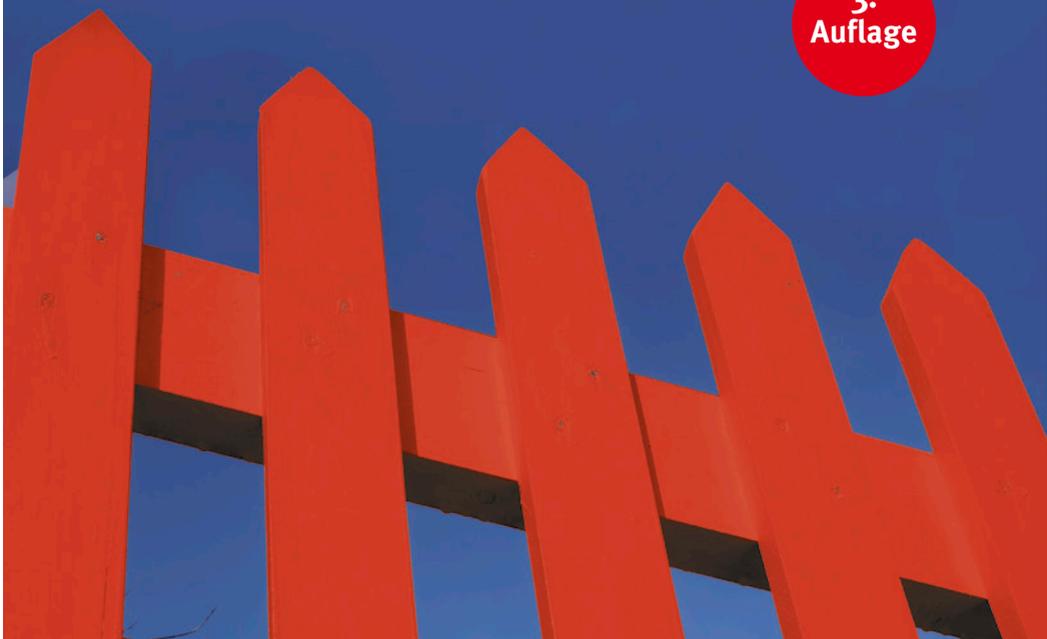


verbraucherzentrale

RECHT

# Meine Rechte als Nachbar

3.  
Auflage



DETLEF STOLLENWERK

Detlef Stollenwerk |  
**Meine Rechte als Nachbar**

### **Unser Service für Sie**

Wenn neue Gesetze und Verordnungen in Kraft treten oder sich zum Beispiel Förderbedingungen oder Leistungen ändern, finden Sie die wichtigsten Fakten in unserem Aktualisierungsservice zusammengefasst. Mit dem Klick auf [www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/aktuell](http://www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/aktuell) sind Sie dann ergänzend zu dieser Auflage des Buches auf dem neuesten Stand.

Diesen Service bieten wir so lange, bis eine Neuauflage des Ratgebers erscheint, in der die Aktualisierungen bereits eingearbeitet sind. Wir empfehlen, Entscheidungen stets auf Grundlage aktueller Auflagen zu treffen. Die lieferbaren aktuellen Titel finden Sie in unserem Shop: [www.ratgeber-verbraucherzentrale.de](http://www.ratgeber-verbraucherzentrale.de)

Detlef Stollenwerk

---

# Meine Rechte als Nachbar

**verbraucherzentrale**

# Inhalt



## 1 Allgemeines zum Nachbarrecht

- 8 Das Nachbarrecht im Überblick
- 8 Öffentliches und privates Nachbarrecht
- 10 Die Polizei im Nachbarschaftsstreit
- 12 Eigentum – Umfang und Grenzen

## 2 Was regelt das bürgerlich-rechtliche Nachbarrecht?

- 16 Störende Einwirkungen vom Nachbargrundstück
- 84 Gefahrdrohende Anlagen auf dem Nachbargrundstück
- 87 Drohender Gebäudeeinsturz
- 88 Vertiefung von Grundstücken/ Bodenerhöhungen
- 94 Überhängende Äste und Wurzeln des Nachbarbaums
- 99 Früchte des Nachbarn
- 100 Der Nachbar baut über die Grenze
- 106 Notwegerecht und sonstige Betretungsrechte
- 113 Grenzabmarkung und Grenzverwirrung
- 116 Grenzeinrichtung
- 118 Grenzbaum
- 120 Verjährung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche



### 3 Was Sie über das Nachbarrecht der Bundesländer wissen sollten

- 124 Allgemeines
- 125 Nachbarrechtliche Anzeige
- 127 Hammerschlags- und Leiterrecht
- 131 Fenster- und Lichtrecht
- 132 Anpflanzungen auf dem Nachbargrundstück
- 137 Höherführung von Schornsteinen und Antennenanlagen
- 138 Einfriedung und Nachbarwand

### 4 Rechtsfragen des öffentlichen Nachbarrechts

- 146 Allgemeines
- 147 Baunachbarrecht
- 154 Immissionsschutzrecht



### 5 Wie Sie im Nachbarschaftsstreit vorgehen

- 160 Streben Sie einen Kompromiss an
- 166 Anhang
- 167 Adressen der Verbraucherzentralen
- 170 Stichwortverzeichnis
- 174 Impressum



1

# Allgemeines zum Nachbarrecht



Andreas Altmann ist ein friedliebender Mensch. In letzter Zeit aber strapaziert sein Nachbar Bernd Brill immer wieder die Toleranzgrenze eines friedlichen Zusammenlebens. Mal mäht er abends seinen Rasen mit einem motorbetriebenen Mäher, dann läuft dessen Hund ständig über sein Grundstück und Brills Hecke wächst über den Zaun. Verschiedene freundliche Hinweise an Brill blieben ungehört. Andreas Altmann möchte das rücksichtslose Verhalten von Bernd Brill nicht länger hinnehmen.

## IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,

welche Bereiche das öffentliche und private Nachbarrecht umfasst **Seite 8**

welche Rolle die Polizei im Nachbarnachbarstreit spielen kann **Seite 10**

wie die Zuständigkeiten der Gerichte sind und wer die Kostenlast zu tragen hat **Seite 8 f.**

wo die Grenzen des Eigentums liegen **Seite 12**

## Das Nachbarrecht im Überblick

Das Nachbarrecht ist heute sehr vielschichtig und nicht einfach zu durchschauen. Wenn man begrifflich das erfassen möchte, was man unter Nachbarrecht einordnet, so müsste man alle Rechtsnormen zusammenfassen, die sich damit beschäftigten, zwischen Nachbarn einen Ausgleich widerstreitender Interessen zu schaffen. Hierbei muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass sich der Begriff des Nachbarn nicht an einer Einzelperson oder einer Personengruppe orientiert. Nachbar kann zum Beispiel auch ein Gewerbebetrieb sein.

Beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Beginn des 20. Jahrhunderts war das Nachbarrecht weitestgehend privates Recht. Verschiedene Regelungsbereiche nachbarrechtlicher Fragen wurden dem Landesgesetzgeber überlassen (siehe hierzu Seite 124 ff.). Die Ermächtigung ergibt sich aus Art. 124 EGBGB. Von dieser Regelungsbefugnis haben fast alle Bundesländer Gebrauch gemacht und ergänzende landesrechtliche Nachbarrechtsgesetze erlassen.

Privatrechtliche Nachbaransprüche werden in der Regel im Wege der Klage vor den Zivilgerichten (Amts-, Land-, Oberlandesgericht beziehungsweise Bundesgerichtshof) geltend gemacht. Ein Nachteil dieser Regelung ist jedoch, dass nachbarrechtliche Ansprüche, falls eine gütliche Einigung nicht möglich ist, gerichtlich durchgesetzt werden müssen, was natürlich nicht zur Entlastung der ohnehin stark beschäftigten Zivilgerichte führt.

Das Nachbarrecht hat an Bedeutung im öffentlichen Recht gewonnen, da heute öffentlich-rechtliche Bestimmungen vermehrt nachbarschützende Vorschriften enthalten. Öffentlich-rechtliche Nachbarschaftsstreitigkeiten werden regelmäßig vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen.

## Öffentliches und privates Nachbarrecht

Das private und das öffentlich-rechtliche Nachbarrecht ist juristisch in einigen Fällen nicht voneinander zu trennen und für Laien nur schwer zu durchschauen. So greifen beispielsweise Zivilgerichte in Privatklageverfahren in öffentlich-rechtlich betriebene Sportanlagen ein und verfügen Benutzungseinschränkungen und -verbote (zum Beispiel ein feiertägliches Spielverbot).

## Zuständigkeit der Gerichte

Kommt es im Nachbarschaftsstreit zur Klage, sollten Sie sich vorher rechtskundig machen, mit welcher Klage vor welchem Gericht vorgegangen werden muss. Denn nichts ist ärgerlicher als ein kostspieliger Zivilprozess, bei dem am Ende das Gericht feststellt, dass es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt, die vor den Verwaltungsgerichten zu verhandeln ist.



**BEISPIEL:** Karla Kleine ist ein Nachtmensch. Als freiberufliche Schriftstellerin liebt sie es, bis in die späte Nacht zu arbeiten, um dann bis zum Mittag des folgenden Tages auszuschlafen. Da sie in der Nähe der örtlichen Kirche wohnt, stört sie seit geraumer Zeit das gegen 7.00 Uhr beginnende morgendliche Kirchengeläut. Sie will dagegen rechtlich vorgehen. Die Frage ist, vor welchem Gericht?

Obwohl man natürlich der Auffassung sein könnte, dass durch den Lärm bürgerlich-rechtliche Bestimmungen verletzt und demzufolge eine zivilrechtliche Unterlassungsklage infrage kommen könnte, hat das BVerwG (DÖV 1984, 255) eindeutig bestätigt, dass der Rechtsschutz gegen kirchliches Glockengeläut im Wege einer sogenannten „Immissionsabwehrklage“ vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen ist. Zum einen stellen anerkannte Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechts dar oder sind diesen zumindest zuzuordnen. Andererseits erfüllt der Glockenturm den „Anlagenbegriff“ im Sinne des Bundes-Immissionsschutzrechts. Aber dazu später mehr.

In einem anderen Fall hatte der Bundesgerichtshof (DÖV 1984, 634) die Einschlagung des Zivilrechtsweges bejaht. Hier ging es um eine Immissionsabwehrklage, die darauf gerichtet war, eine mit behördlicher Genehmigung mögliche Verlegung der Haltestelle eines privatrechtlich betriebenen Linienbusunternehmens zu erreichen.

Wie gesagt, ist die genaue Zuordnung nicht immer einfach. Daher geben wir hier einige Hilfestellungen.



**DAS IST WICHTIG:** Erfolgt eine Störung durch die öffentliche Hand im Rahmen privater Betätigung, so ist der Zivilrechtsweg gegeben. Erfolgt die Beeinträchtigung durch die öffentliche Hand in Ausübung hoheitlicher Gewalt, besteht ein Abwehrensanspruch, der vor dem Verwaltungsgericht einklagbar ist.

Die Zivilgerichte befassen sich zum Beispiel mit Fragen der Staubentwicklung im Zuge von Straßenbauarbeiten, mit Straßenlärm, soweit er nicht unmittelbar durch die öffentliche Hand verursacht wird, auch unter anderem mit Sportlärm. Geht es um „hoheitlich“ veranlassten Lärm, sind die Verwaltungsgerichte anzurufen. Wird jedoch nicht der Anspruch auf Abwehr oder Einschreitung, sondern auf Entschädigung wegen der Wertminderung des Grundstücks geltend gemacht, so sind wiederum die Zivilgerichte am Zug.

Wozu ist das wichtig? Ganz einfach. Die Anforderungen, die das bürgerliche und das öffentliche Recht an das nachbarliche Verhalten stellen, sind nicht immer identisch. Gewissen Anliegen wird nur durch das private, anderen wiederum nur durch das öffentliche Recht Rechnung getragen.

## Prüfungsumfang und Kosten

Eine zivilrechtliche Klage ermöglicht eine umfassende Prüfung aller infrage kommenden Gesichtspunkte. Denn das ordentliche Gericht prüft im Rahmen der §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB auch die Anwendbarkeit nachbarschützender

öffentlicher Normen. Verwaltungsgerichte untersuchen dagegen im Verwaltungsrechtsstreit grundsätzlich keine bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.

➔ **DAS IST WICHTIG:** Die Rechtsverfolgung im Zivilprozess ist oft beschwerlich, da sie mit einer erheblichen Kostenlast und mit einem größeren Kostenrisiko verbunden ist. Die Anrufung der Verwaltungsgerichte ist für Betroffene bequemer und kostengünstiger, da sie oftmals keine besonderen Formalien zu beachten haben und auch vielfach keine Beweise erheben müssen.

Die Mitwirkung von Rechtsanwälten ist im Zivilprozess bereits beim Landgericht vorgeschrieben, aber meist schon beim Amtsgericht empfehlenswert. Ein Kläger hat, bevor das Gericht tätig wird, einen Gerichtskostenvorschuss zu leisten. Bei erfolgloser Klage hat er auch die außergerichtlichen Kosten des Gegners, insbesondere die Gebühren des Gerichts und die Kosten von dessen Anwalt zu erstatten. Beim Verwaltungsrechtsstreit besteht erst bei den Oberverwaltungsgerichten Anwaltszwang.

## Die Polizei im Nachbarschaftsstreit

Bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten ist der Nachbar auf Hilfe angewiesen. Bei privatrechtlichen Auseinandersetzungen ist dies in der Regel das Zivilgericht. In Ausnahmefällen kann auch die Polizei hinzugezogen werden.

Aufgabe der Polizei ist nach den Bestimmungen der Polizeigesetze der Länder die Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen im sogenannten „pflichtgemäßen Ermessen“. Daraus folgt, dass Einzelne im Prinzip keinen Anspruch auf polizeiliches Handeln haben, denn die Polizei wird grundsätzlich im Interesse der Allgemeinheit tätig. So lautet beispielsweise § 1 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz, der den Bestimmungen der Polizeigesetze anderer Bundesländer ähnelt, wie folgt: „Der Schutz privater Rechte obliegt den allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne ordnungsbehördliche oder polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.“

➔ **DAS IST WICHTIG:** Ein Recht auf Selbsthilfe besteht nur in einzelnen, gesetzlich besonders geregelten Fällen. Also kein Faustrecht anwenden – das kann nämlich teuer werden!

Der Schutz privater Rechte ist grundsätzlich nicht Sache der Polizei, sondern der Zivilgerichte. Die Polizei darf nur in gesetzlich festgeschriebenen Ausnahmefällen tätig werden, wenn also gerichtlicher Schutz nicht, nicht rechtzeitig oder nur unzureichend erlangt werden kann. Und auch dann trifft die Polizei nur „vorläufige Sicherungsmaßnahmen“. Etwas anderes gilt nur, wenn durch die Gefährdung privater Rechte gleichzeitig ein Straftatbestand oder ein Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllt wird.



**BEISPIEL:** Eddy Eckberg ist kein Kind von Traurigkeit. Er veranstaltet, zum Leidwesen seiner Nachbarn, häufig lautstarke Partys. Als eine Feier wieder einmal die Nachtruhe der Anwohner erheblich beeinträchtigt, verständigt eine Nachbarin gegen 3.00 Uhr morgens die Polizei, die auch einen Streifenwagen schickt. Darf die Polizei tätig werden?

Die Lärmbelästigung des Nachbarn verletzt in erster Linie privatrechtliche Bestimmungen, nämlich die des § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sie kann aber auch öffentliches Recht verletzen, wenn durch den Lärm eine Gesundheitsgefährdung einer Einzelperson zu befürchten ist oder aber der Lärm eine Personengruppe beeinträchtigt. Die Lärmbelästigung der Nachbarschaft stellt beispielsweise nach § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Entsprechende Anzeigen nehmen, neben der zuständigen Behörde, vor allem die Polizeidienststellen auf.

Wie dargelegt, ist der Aufgabenbereich der Polizei im Privatrechtsschutz beschränkt. Viele nachbarrechtliche Streitigkeiten sind, ordnungsrechtlich betrachtet, sogenannte Bagatellfälle. Die Polizei wird in diesen Fällen ihr Ermessen dahin gehend ausüben, nicht tätig zu werden, und auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe verweisen. Hierbei handelt es sich nicht um eine bequeme Bearbeitung durch die Polizei, sondern es ist einfach nicht Aufgabe der Ordnungsbehörden, in Anbetracht der Vielzahl von Straftaten privatrechtliche Streitigkeiten zu regeln.



**DAS IST WICHTIG:** Wie angeführt kann dennoch die Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe bei nächtlichen Ruhestörungen hilfreich sein. Einerseits sind die zuständigen Stellen in der Nachtzeit nur schwerlich zu erreichen, die Polizei jedoch ist präsent. Andererseits hat bereits das bloße Erscheinen der Polizei zur Folge, dass die Lärmbelästigung eingestellt wird.

Im Rahmen der objektiven Feststellung einer Lärmbelästigung und deren Verfolgung können die Polizeibeamten im Zweifelsfall ebenfalls als Zeugen hinzugezogen werden. Zum Thema Lärmbelästigung siehe Seite 21 ff.

## Eigentum – Umfang und Grenzen

Das Eigentum von Einzelnen ist ein grundrechtlich geschütztes Gut (siehe Art. 14 GG). Auch das BGB beschäftigt sich in seinem dritten Buch (dem Sachenrecht) durchweg mit dem Begriff, ohne allerdings, ebenso wie das Grundgesetz, eine Definition des Eigentumsbegriffs zu geben. Was also ist Eigentum?

Als Eigentum im Sinne des Grundgesetzes wird jede vermögenswerte Rechtsposition geschützt. Bürgerlich-rechtlich umfasst der Eigentumsbegriff eine sogenannte Sachherrschaft. Also eine Herrschaft, die sich dahin gehend ausdrückt, mit der Sache (beweglicher Gegenstand oder Grundstück) nach Belieben zu verfahren, also jederzeit zu verkaufen, zu verschenken oder zum Beispiel zu vermieten. Das Eigentumsrecht ergibt sich in erster Linie aus der Bestimmung des § 903 BGB. Dort heißt es: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

 **DAS IST WICHTIG:** Ausnahmen sieht das BGB in zwei Fällen vor. Dann nämlich, wenn ausdrücklich eine gesetzliche Vorschrift Einschränkungen enthält oder aber durch die Eigentumsnutzung die Rechte anderer verletzt werden.



**BEISPIEL:** Tom Thaler möchte nicht, dass jemand Einblick in sein Grundstück nehmen kann. Er beschließt daraufhin, um sein Grundstück eine 10 Meter hohe Einfriedung zu ziehen. Die Nachbarin ist hiermit überhaupt nicht einverstanden, weil diese Maßnahme, bedingt durch die dichte Besiedlung, einen kompletten Lichtenzug auf ihrem Grundstück verursachen wird. Sie will gegen das Vorhaben einschreiten. Mit Erfolg?

Ja. Wenn auch das Beispiel etwas überspitzt dargestellt ist, so verdeutlicht es beide Einschränkungen der Eigentumsnutzung. Zum einen wird Thaler gegen gesetzliche Vorschriften (so zum Beispiel gegen baurechtliche Bestimmungen) verstoßen, gleichzeitig aber auch das Eigentumsrecht (Lichtrecht) seiner Nachbarin verletzen.

Der zweite Halbsatz des § 903 BGB bringt zum Ausdruck, dass jeder Eigentümer grundsätzlich andere von der Einwirkung auf sein Eigentum ausschließen kann. Er besagt also, dass kein Dritter gegen den Willen des Eigentümers über dessen Sachen verfügen darf. Die Bestimmung umfasst auch sämtliche verbotswidrige Einwirkungen (Zuführung von Rauch, Gasen und anderem) auf das Eigentum. Der nachbarrechtliche Abwehranspruch ist im § 1004 BGB nochmals normiert. Zum Abwehranspruch lesen Sie mehr auf Seite 72 ff.

## ZUSAMMENGEFASST – DAS IST WICHTIG:

Das Nachbarrecht gliedert sich in das private und öffentliche Nachbarrecht.

Der Verfolgung des privaten Rechts obliegt dem Grundstückseigentümer selbst durch Einschaltung der Zivilgerichte, während das öffentliche Nachbarrecht durch die Einschaltung der zuständigen Behörden geprüft wird.

Privatrechtliche Streitigkeiten werden von den Amts-, Land-, Oberlandesgerichten beziehungsweise dem Bundesgerichtshof entschieden, öffentlich-rechtliche Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen.

Bei der Rechtsverfolgung im Zivilprozess trägt der Kläger das Prozessrisiko, während im Verwaltungsstreitverfahren, insbesondere beim Anspruch auf behördliches Einschreiten, das Kostenrisiko bei der öffentlichen Hand liegt.

Das Eigentumsrecht ist davon gekennzeichnet, dass der Eigentümer mit seiner Sache nach Belieben verfahren und andere von der Einwirkung ausschließen kann, sofern nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen.



# 2

Was regelt das bürgerlich-rechtliche Nachbarrecht?



Dora Diemel stellt fest, dass ihr Nachbar Enzo Enderle wiederholt seine Drohne über ihr Grundstück fliegen lässt. Dabei stört sie weniger das reine Überfliegen des Geräts. Vielmehr befürchtet Dora Diemel, dass die Drohne auch dazu genutzt wird, um Aufnahmen von ihrem Grundstück zu machen. Sie fühlt sich in ihrer Privatsphäre beeinträchtigt.

## IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,

welche nachbarrechtlichen Einwirkungen es gibt und unter welchen Bedingungen Sie diese verbieten können  
**Seite 17 ff.**

wann Sie Beeinträchtigungen vom Nachbargrundstück dulden müssen  
**Seite 16**

wann ein Verursacher der nachbarlichen Einwirkungen entschädigungspflichtig sein kann  
**Seite 16**

nach welchen Vorgaben grenzüberschreitende Einwirkungen ermittelt werden  
**Seite 16**

welche weitergehenden Ansprüche das zivilrechtliche Nachbarrecht gewährt  
**Seite 56**

## Störende Einwirkungen vom Nachbargrundstück

In § 906 Abs. 1 BGB wird eine Reihe von Immissionen (so zum Beispiel Rauch, Geruch, Lärm, Gase usw.) genannt, die die Benutzung des Nachbargrundstücks beeinträchtigen können. Die Bestimmung enthält daher unter Umständen einen Beseitigungs- beziehungsweise Unterlassungsanspruch bei entsprechenden Störungen. Bevor jedoch auf Beispielsfälle für verschiedene Beeinträchtigungen eingegangen wird, soll zunächst die Systematik der Vorschrift erläutert werden.

### Die Systematik des § 906 Abs. 1 BGB

Nach § 906 Abs. 1 BGB kann ein Grundstückseigentümer bestimmte Einwirkungen vom Nachbargrundstück verbieten, wenn sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Grundstücksbenutzung führen. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass er unwesentliche Beeinträchtigungen grundsätzlich dulden muss.

Ist die Beeinträchtigung nach § 906 Abs. 1 BGB wesentlich, so kann der Nachbar sie nicht verbieten, wenn die Benutzung des einwirkenden Grundstücks ortsüblich ist und die Beeinträchtigung nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden kann (§ 906 Abs. 2 BGB). Für die Beurteilung des Begriffes „ortsübliche Nutzung“ kommt es auf die Umgebung an. Im Zweifel wird ein Gericht den Begriff auslegen müssen.

 **BEISPIEL:** Der Laub- und Nadel- fall vom Baum eines Nachbarn wird in einer durchgrünten ländlichen Gegend eher zu dulden sein als in einem dicht besiedelten Stadtviertel.

Liegt eine wesentliche, aber ortsübliche Beeinträchtigung vor, so muss sie nur dann geduldet werden, wenn sie nicht durch wirtschaftlich zumutbare Abwehrmaßnahmen verhindert werden kann. Für den „Störer“ muss die Abwehrmaßnahme unzumutbar sein. Hierbei wird an die Leistungsfähigkeit einer „Durchschnittsperson“ angeknüpft. Es spielt also keine Rolle, ob die konkret betroffene Person wegen finanzieller Engpässe zurzeit die Maßnahme nicht finanzieren kann. In diesem Falle wird sie möglicherweise durch Drittfiananzierung (so etwa durch einen Kredit) zum Handeln gezwungen sein.

Ist die Abwehrmaßnahme generell wirtschaftlich unzumutbar, so ist die Beeinträchtigung vonseiten des Nachbarn zu dulden. In diesem Falle hat er jedoch eine Art finanziellen „Entschädigungsanspruch“ (siehe § 906 Abs. 2 BGB), wenn die Einwirkung eine ortsübliche Nutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt. Die Höhe richtet sich nach dem Wertverlust des Grundstücks durch die bestehende Beeinträchtigung. In diesem Zusammenhang wird auf die Fallbeispiele verwiesen.

Nach § 906 BGB kann der Grundstückseigentümer verschiedene Einwirkungen vom Nachbargrundstück verbieten, wenn sie wesentlicher Art sind und keine Duldungspflicht besteht. Die Duldungspflicht orientiert sich an